

Satzung des Fachverbandes Berufsbezogene Jugendhilfe München

§ 1

Name, Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband führt den Namen:
Fachverband Berufsbezogene Jugendhilfe München (Fachverband BBJH München).
- (2) Der Fachverband hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck ist die Entwicklung und Durchführung von Angeboten für benachteiligte junge Menschen gemäß § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) und die fachpolitische Interessenvertretung seiner Mitglieder. Der Fachverband vertritt die Träger, die Aufgaben nach § 13 (1) und (2) SGB VIII im Bereich der Landeshauptstadt München erfüllen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Koordination der fachpolitischen Diskussion, Bildung von Fachausschüssen
 - b) Erarbeiten von fachpolitischen Stellungnahmen
 - c) Mitarbeit und Vertretung des Fachverbands in den relevanten kommunal- und fachpolitischen Gremien
 - d) Kooperation der Fachverband mit allen in der Region relevanten Akteuren der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik: z.B. den Wohlfahrtsverbänden, der Landeshauptstadt München und ihren Fachreferaten, der Arbeitsagentur München, der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitsförderungsinitiativen sowie den Wirtschaftsverbänden und Kammern
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Regionale und überregionale Vertretung und Präsentation des Fachverbandes
 - g) Entwicklung von Konzepten im Sinne der Zielsetzung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Fachverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Fachverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fachverbandes können alle Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbezogenen Jugendhilfe nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII im Bereich der Landeshauptstadt München sein.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Arbeitskreis Leitungen (s. § 9). Die Mitgliederversammlung hat zu diesen Entscheidungen das Einspruchsrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsgemäßer Mitarbeit sowie der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Verbandes oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Verbandes. Das auszuschließende Mitglied ist anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Mittel des Verbandes

Dem Fachverband stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:

- Beiträge der Mitglieder
- sonstige Zuwendungen und Erträge.

§ 6

Organe des Verbandes BBJH München

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitskreis Fachbasis (AK Fachbasis)
4. Arbeitskreis Leitungen (AK Leitungen)

§ 7

Mitgliederversammlung des Fachverbandes

(1) Die Mitgliederversammlung des Fachverbandes BBJH München trifft sich mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung inkl. der Verschickung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Kommt ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, ist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen, unter Wiederholung der Tagesordnung einzuladen. Die wiederholte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen müssen in dem mit der Einladung versandten Tagesordnungsentwurf enthalten sein.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Entlastung des Kassierers
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Fachverbandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Einrichtung von Arbeitskreisen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Anträge zur Änderung der Satzung durch die Mitglieder können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand gelangt sind.

(8) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von sieben Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vorstand des Verbandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Fachverbandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Tätigkeitsfelder der BBJH vertreten sein.
- (4) Der Vorstand vertritt den Fachverband nach außen. Er ist Mitglied im „AK Jugend, Bildung und Beruf“, der gemäß § 13 (4) KJHG die Arbeit der Berufsbezogenen Jugendhilfe mit anderen Referaten der Landeshauptstadt München, der Arbeitsagentur und den Kammern koordiniert.
- (5) Die Vorstände führen die Geschäfte des Fachverbandes auf der Grundlage der satzungsgemäßen Zwecke und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9

Arbeitskreis Fachbasis des Fachverbandes

- (1) Der AK Fachbasis ist die fachliche Basis des Fachverbandes BBJH München.
- (2) Der AK Fachbasis kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.
- (3) Im AK Fachbasis sind alle Einrichtungen und Projekte der BBJH München mit jeweils einer Person vertreten. Die Zusammensetzung soll den interdisziplinären Ansatz der BBJH (Zusammenarbeit von Handwerkern und Sozialarbeitern) widerspiegeln.

§ 10

Der Arbeitskreis Leitungen

- (1) In den AK Leitungen entsendet jedes Mitglied eine Person seiner Wahl, die Führungsverantwortung in einer Einrichtung oder einem Projekt der BBJH trägt.
- (2) Seine Mitglieder benötigen ein ausdrückliches Mandat des Trägers.
- (3) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- Lobbyarbeit für den Bereich der Berufsbezogenen Jugendhilfe in der Landeshauptstadt
 - Koordination der jugendpolitischen und Verbandsarbeit in diesem Bereich
 - Koordination der Vertretung des Fachverbandes gegenüber Verwaltungen und Verbänden
 - Beschluss von Zielen und Grundsätzen des Fachverbandes
 - Befassung mit Finanzierungsfragen der Einrichtungen und Projekte
 - Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt
 - Koordination von Öffentlichkeitsarbeit und Marketing des Fachverbandes
- (4) Der AK Leitungen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Auflösung des Fachverbandes

- (1) Für die Auflösung des Fachverbandes ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 50 % aller Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 verfahren. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Eine entsprechende Beschlussvorlage muss 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte Adresse der Mitglieder verschickt werden.

(2) Bei der Auflösung des Fachverbandes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder zurück.

§ 12

Geschäftsstelle

Sitz der Geschäftsstelle ist der Sitz des Trägers eines Vorstandsmitgliedes.

§ 13

Konsolidierung

Die Mitglieder streben eine weitere Entwicklung des Fachverbandes zu einem gemeinnützigen und eingetragenen Verein an.

Diese Satzung des Fachverbandes BBJH München ist seit dem 8.12.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung der Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der BBJH vom 14.1.2002.

Karlsfeld, 8.12.2010

Volker Widmann